Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) für den Tiefbrunnen „Weickartshain“ in der Gemarkung Weickartshain (WSG-ID 531-087)

Bekanntmachungstext

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Weickartshain“, Gemarkung Weikartshain, Stadt Grünberg, hat der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Gießen am 09. September 2026 die folgende Schutzgebietsverordnung erlassen. Die Verordnung ist mit Ihrer Veröffentlichung am 12.10.2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz 42/2026 S. 1006) in Kraft getreten. Hiermit wird die Schutzgebietsverordnung ortsüblich bekannt gemacht. Die Ausdehnung der Schutzzonen des Schutzgebietes sind der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der parzellenscharfe Verlauf der Schutzzonen kann anhand der detaillierten Schutzgebietskarten nachvollzogen werden, die Teil der Verordnung sind. Diese Karten sind bei den unter § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Stellen einsehbar. Des Weiteren sind die Schutzgebietsgrenzen über den Hessischen Wasserviewer abrufbar (https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/wasser/index.html?lang=de).

Verordnung

**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage TB Weickartshain, der Stadt Grünberg,
in der Gemarkung Weickartshain, Landkreis Gießen**

vom 09.09.2026

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28.06.2023 (GVBl. S. 473), wird Folgendes verordnet:

§ 1
Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Weickartshain“ in der Gemarkung Weickartshain, zu Gunsten der Stadt Grünberg, Landkreis Gießen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen:

Zone I	**(Fassungsbereich),**
Zone II	**(Engere Schutzzone),**
Zone III	**(Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten. Auf dem Lageplan im Maßstab 1:3.000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 sind die Schutzzonen wie folgt dargestellt.

Zone I	**(schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),**
Zone II	**(schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),**
Zone III	**(schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).**

(3) Die Anlagen und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Diese werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt, Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und dem

Magistrat
der Stadt Grünberg
Rabegasse1
35305 Grünberg

Magistrat
der Stadt Laubach

Friedrichstraße 11
35321 Laubach

verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Karten nach Abs. 2 können außerdem bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Hessisches Landesamt für Naturschutz
Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Fachdienst, Wasser- und Bodenschutz
Ursulum 18B
35394 Gießen

Bauaufsicht
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Gesundheitsamt
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Kreisausschuss des Landkreises Lahn- Dill
Abteilung für den ländlichen Raum
Karl- Kellner- Ring 51
35576 Wetzlar

Forstamt Wettenberg

Burgstraße 7

35435 Wettenberg

§ 3
Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) für den Tiefbrunnen im Ortsteil Weickartshain,

umfasst Teile des Flurstückes 20 in der Flur 3, Gemarkung Weickartshain, gemäß der Einzäunung in der Örtlichkeit.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst die

- Flurstücke 5/2, 6 bis 21, 22/3, 22/4, 100, 106/2, 106/5,112, 113 teilweise, 115/1, 116/2 teilweise, 132/3 und 134 der Flur 3 in der Gemarkung Weickartshain,
- Flurstück 87 der Flur 5 in der Gemarkung Lardenbach.
- Flurstück 1/1, 2 und 3 teilweise der Flur 2 und Flurstück 1 und 2 teilweise der Flur 3 in der Gemarkung Freienseen,

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst ganz oder teilweise

- die Fluren 3, 4, 5 und 8 der Gemarkung Weickartshain und die Flur 5 in der Gemarkung Lardenbach der Stadt Grünberg,
- die Fluren 2 und 3 der Gemarkung Freienseen der Stadt Laubach.

§ 4
Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;

2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;

3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;

4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke);

5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen;

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe

oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn diese wassergefährdenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht bzw. die Betriebsabwässer vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;

7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes; Abwasserleitungen und -kanäle sind hiervon nicht betroffen;

8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen;

9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung; ausgenommen ist der Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik und der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;

10. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen es sei denn, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist;

11. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;

12. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage bzw. Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtheit durch eine Leckageerkennung mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtheitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist. Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtheitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

13. die Lagerung von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;

14. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;

15. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen außerhalb von Anlagen;

16. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch diese Anlagen nicht zu besorgen ist;

17. das Errichten von Kompostierungsanlagen;

18. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine zeitweilige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;

19. die Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;

20. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird;

21. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen und Gemischen bei Baumaßnahmen im Freien;

22. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;

23. Bergbau;

24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;

25. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;

26. die Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;

27. das Freilegen von Grundwasser;

28. das direkte Einleiten von Abwasser einschließlich des von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers im Sinne des WHG in der jeweils geltenden Fassung in das Grundwasser;

29. Das Versickern von Abwasser einschließlich des auf bebauten oder befestigten Flächen (u.a. Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallenden Niederschlagswassers.

    Hiervon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

    Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn

    a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
    b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

    Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die bewachsene Bodenzone breitflächig versickert werden.

    Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.

    Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das schadlose Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

30. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet vollständig in einer Abwasserbehandlungsanlage den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird *(v. g. lfd. Nr. 29 bleibt unberührt)*;

31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelbehältern;
    Das Verbot gilt nicht für das Errichten von Kleinkläranlagen, soweit diese geeignet sind, die wasserrechtlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und die baurechtlichen Anforderungen einzuhalten

32. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;

33. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;

34. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;

35. militärische Übungen;

36. das Betreiben von Schießplätzen oder Schießständen außerhalb geschlossener Räume;

37. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;

38. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;

39. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;

40. Die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich machen;

41. die Errichtung und Erweiterung von Untergrund- und Aquiferspeichern (wie z. B. Gas- oder CO_2-Speicher);

42. die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen (gem. AwSV);

§ 5
Verbote in der Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;

4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;

5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;

6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;

7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;

8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;

9. Sprengungen;

10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;

11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;

12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;

13. militärische Anlagen;

14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
    a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern,
    b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
    c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;

15. Volksfeste;

16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;

17. die Errichtung von Abwasserleitungen und -kanälen sowie von Kleinkläranlagen;

18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;

19. Kleingärten;

20. jegliche Lagerung von organischen Düngemitteln und Silage;

21. das breitflächige Versickern von auf bebauten oder befestigten Flächen (Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallendem Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;

22. die Waldrodung sowie Kahlschlag/Kahlhieb;

23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze; Ausgenommen hiervon bleibt die vorübergehende Holzlagerung an LKW-fähigen Wegen für die Holzabfuhr im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

§ 6
Verbote in der Zone I

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsbereiches dienen;

2. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;

3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

4. das Verletzen der belebten Bodenzone;

5. Neuanpflanzungen.

§ 7
Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III die folgenden Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.

   Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit * abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung,

die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.

2. Vor Vegetationsbeginn ist der pflanzenverfügbare Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Bewirtschaftungseinheit * vorzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für Flächen, die nicht gedüngt werden.

3. Für die Bemessung der Höhe der Stickstoffdüngung ist beim Einsatz von organischen Nährstoffträgern vor dem Aufbringen deren Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden vom Betriebsinhaber zu bestimmen und belegen. Es ist mindestens eine dreijährliche Messung bzw. Untersuchung vorzunehmen. Die Mess- bzw. Untersuchungsergebnisse sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

4. Für die Durchführung der Düngung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* ein Düngeplan aufzustellen.

5. Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) wird schlagbezogen auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr beschränkt.

6. Der gemessene Gesamtstickstoffgehalt ist wie folgt in der Düngeplanung und Nährstoffbilanz anzurechnen:
   - Schweinegülle: 70 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
   - Rindergülle: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
   - Jauche: 90 % im Aufbringungsjahr,
   - Gärreste flüssig: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
   - Gärreste fest: 30 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr,
   - Hühnertrockenkot: 60 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr,
   - Festmist (außer Schwein) 25 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren,
   - Festmist (Schwein) 30 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren,
   - Kompost/Grüngut 10 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren.

   Bei jährlicher organischer Düngung sind die gemessenen Gesamtstickstoffgehalte abzüglich der nach DüV zulässigen Aufbringungsverluste anzurechnen.

7. Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 12 bis 14

8. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten.
   Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.

9. Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 14. September Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) nur zur Saat der nachstehend genannten Folgekulturen bis zur Höhe des aktuellen Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg

Gesamtstickstoff je Hektar, aufgebracht werden:

Zwischenfürchte mit Futternutzung sowie Raps, Wintergerste und Feldfutter bei einer Aussaat bis 14. September.

Die Düngegabe hat kurz vor der Aussaat zu erfolgen.

10. Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.
Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.
Auf Grünland gilt dieses Ausbringungsverbot in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar.

11. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.

Für die Ausbringung von Komposten gelten die Regelungen der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

12. Sofern keine Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme „Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter“ oder kein Zwischenfruchtanbau im Rahmen der EU-Agrarförderung mit einer Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September erfolgen, ist vor dem Anbau von Sommerungen ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.

Ist eine Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September nicht möglich, ist die Bodenruhe bis unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, mindestens jedoch bis zwei Wochen vor der Aussaat sicher zu stellen. Mulchen und Schlegeln von Stoppeln sind erlaubt. Hiervon unberührt bleibt § 7 Nr. 13

13. Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch erst unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, frühestens jedoch zwei Wochen vor der Aussaat erfolgen.

14. Direkt nach der Ernte von Körnerraps ist eine flache Bodenbearbeitung (bis max. 5 cm Tiefe z. B. striegeln oder mulchen) zur Keimung des Ausfallrapses zulässig. Im Übrigen ist die Bodenbearbeitung erst unmittelbar vor der Bestellung der Folgefrucht zulässig.

15. Zwischenfrüchte zur Gründüngung und Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Düngung erhalten.

16. Im Zwischenfruchtanbau darf der Leguminosenanteil 30 % (Samenanteil) in der Aussaatmischung nicht übersteigen.

17. Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung nach dem Umbruch der Flächen. Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
- Verzicht auf den Nachbau von Winterweizen, Triticale und Roggen,
- Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung

(Umbruch frühestens zwei Wochen vor der Aussaat) oder umbruchlos in Direktsaat.

18. Aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Auf § 7 Nrn. 16 und 17 der Verordnung wird hingewiesen.

19. Zur Begrünung von mehrjährig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von einjährigen Brachen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei deren Samenanteil in der Aussaatmischung maximal 30 % betragen darf.

20. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden.
Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.

21. Wenn bei Grünland mehr als zwei Nutzungen erfolgen, darf zum letzten Aufwuchs nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je ha gedüngt werden. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.

22. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.

23. Bei ganztägiger Weidehaltung (Tag- und Nachtweide) von Nutztieren darf eine Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter (z.B. Heu, Stroh, Silage) erfolgen. Andernfalls ist eine Tag- und Nachweidehaltung nicht gestattet.

24. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

**entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 8
Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Die Beweidung;

2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);

3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9
Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und die sie einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichteten

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

2. den Fassungsbereich einzäunen;

3. Beobachtungsstellen einrichten;

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;

6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;

7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;

8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11
Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder bergrechtliche Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Nr. 1, 2. Absatz können nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a Buchstabe b) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro - und gegen alle anderen Ver- und Gebote, Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a Buchstabe a) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13
Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 5, 6 und 11 sowie § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 24 sowie § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 09.09.2026

Regierungspräsidium Gießen

gez.

Dr. Ullrich

Regierungspräsident

